



HAUCK &  
AUFHÄUSER  
FUND SERVICES

## **Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.**

CSR Bond Focus SDG Fonds ("Fonds" oder "Finanzprodukt")

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung nach  
Artikel 37 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

### **I. Zusammenfassung**

#### **1) Keine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels**

Der Fonds verwendet die verpflichtenden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen. So werden Themen wie Biodiversität, Energieverbrauch, Wasserverschmutzung (Umwelt), die Einhaltung und Förderung von Menschenrechten, die Beachtung von Arbeitsnormen und gute Unternehmensführung durch Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compacts sichergestellt. Zudem erfolgt ein Kontroversen-Screening eines externen Datenanbieters herangezogen. Durch die Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compacts und des Kontroversen-Screenings stehen die nachhaltigen Investitionen im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

#### **2) Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts**

Der Fonds investiert mindestens 80% seines Netto-Fondsvermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) der Verordnung (EU) 2019/2088 („EU-Offenlegungsverordnung“ oder „SFDR“), die einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer Ziele der 17 sogenannten „Sustainable Development Goals“ (nachfolgend „SDGs“)

#### **3) Anlagestrategie**

Im Rahmen seiner Anlagestrategie investiert der Fonds mindestens 80% seines Netto-Fondsvermögens zur Erreichung eines oder mehrerer der 17 SDGs in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR.

Der Fonds berücksichtigt darüber hinaus Ausschlusskriterien, insbesondere in Hinblick auf Unternehmen/Institutionen, die in Kontroversen verwickelt sind oder gegen international anerkannte ESG-Standards verstoßen.

#### **4) Aufteilung der Investition**

Der Fonds investiert mindestens 80% seines Netto-Fondsvermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR. Dabei sind mindestens 45,01% dem Anteil „Ökologisch“ sowie mindestens 5% dem Anteil „Sozial“ nachhaltige Investitionen zuzuordnen. Der Anteil der Investitionen, die als „#2 Nicht nachhaltig“ eingestuft werden, beträgt gesamthaft maximal 20% des Netto-Fondsvermögens.

## 5) Überwachung des nachhaltige Investitionsziels

Die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds sowie die Anlagestrategie und die sonstige Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsindikatoren der zugrundeliegenden Vermögenswerte, werden sowohl bei Investitionsentscheidungen als auch kontinuierlich geprüft.

## 6) Methoden

Der Fonds verwendet für die Auswahl der Anlagen verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Eignung der Investitionen in Bezug auf die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels beurteilen zu können. Der Fonds wendet dabei im Rahmen seiner Anlagestrategie die nachfolgenden verbindlichen Elemente an:

- A. Ausschlusskriterien
- B. Nachhaltige Investitionen

## 7) Datenquellen und –verarbeitung

Der Fonds nutzt einen externen Datenanbieter als Datenquelle für die definierten Nachhaltigkeitsfaktoren. Der externe Datenanbieter verfügt über ein definiertes Verfahren für die Sammlung, Analyse, Pflege und Aktualisierung von Daten, die aus öffentlichen Quellen oder durch direkte Interaktion mit dem Unternehmen, in die investiert wird, gewonnen werden.

## 8) Beschränkung hinsichtlich der Methoden und Daten

Zurzeit besteht weiterhin ein Mangel an Daten/Informationen, die von den Unternehmen, in die investiert wird, gemeldet werden. Dies kann unter anderem auf die relative neue Granularität der Offenlegungsverordnung zurückzuführen sein.

## 9) Sorgfaltspflicht

Eine ausführliche Due-Diligence-Prüfung aller Vermögenswerte, einschließlich der ESG-Aspekte, ist ein integraler Bestandteil des Anlageprozesses.

## 10) Mitwirkungspolitik

Der Fonds verpflichtet sich nicht explizit zum Gebrauch einer aktiven Mitwirkungspolitik im Rahmen seiner ESG-Strategie.

## 11) Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels

Für den Fonds wurde kein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt, um zu messen, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

## II. Keine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels

Der Fonds verwendet die verpflichtenden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen. So werden Themen wie Biodiversität, Energieverbrauch, Wasserverschmutzung (Umwelt), die Einhaltung und Förderung von Menschenrechten, die Beachtung von Arbeitsnormen und gute Unternehmensführung durch Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compacts sichergestellt. Zudem erfolgt ein Kontroversen-Screening eines externen Datenanbieters herangezogen. Durch die Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compacts und des Kontroversen-Screenings stehen die nachhaltigen Investitionen im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

## III. Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts

Der Fonds investiert mindestens 80% seines Netto-Fondsvermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR, die einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer Ziele der 17 SDGs leisten. Diese konkreten Umwelt- und Sozial-Ziele sind: Keine Armut (SDG 1), Kein Hunger (SDG 2), Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3), Hochwertige Bildung (SDG 4), Geschlechtergleichstellung (SDG 5), Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen (SDG 6), Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7), Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (SDG 8), Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9), Weniger Ungleichheiten (SDG 10), Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11), Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion (SDG 12), Maßnahmen zum Klimaschutz (SDG 13), Leben unter Wasser (SDG 14), Leben an Land (SDG 15), Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen (SDG 16), Partnerschaften zur Erreichung der Ziele (SDG 17).

## IV. Anlagestrategie

Im Rahmen seiner Anlagestrategie investiert der Fonds mindestens 80% seines Netto-Fondsvermögens zur Erreichung eines oder mehrerer der 17 SDGs in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR.

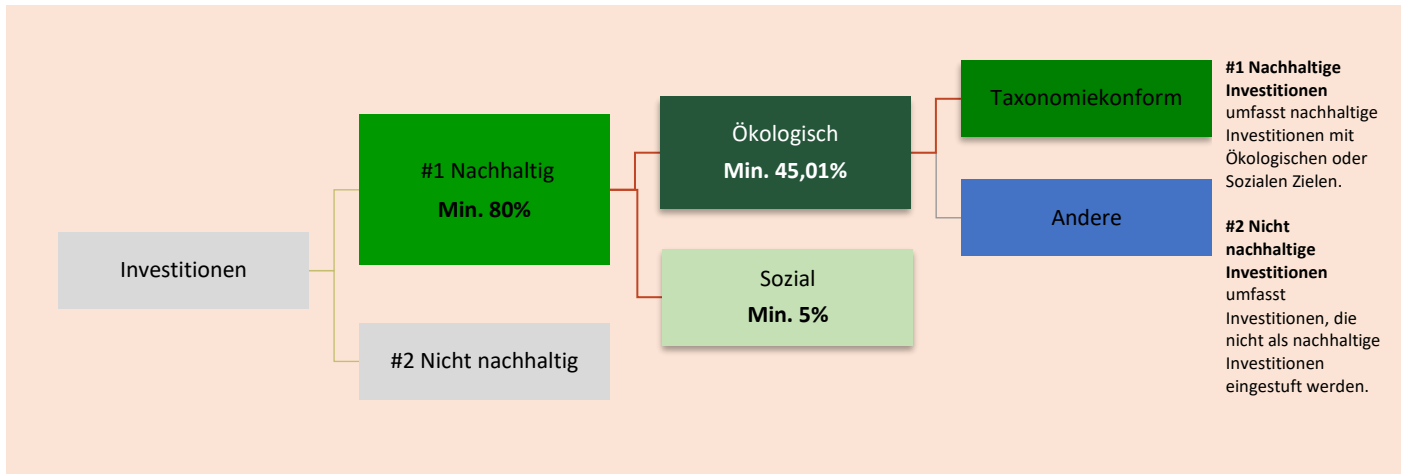
Der Fonds berücksichtigt darüber hinaus Ausschlusskriterien, insbesondere in Hinblick auf Unternehmen/Institutionen, die in Kontroversen verwickelt sind oder gegen international anerkannte ESG-Standards verstoßen.

## V. Aufteilung der Investitionen

Der Fonds investiert mindestens 80% seines Netto-Fondsvermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR. Dabei sind mindestens 45,01% dem Anteil „Ökologisch“ sowie mindestens 5% dem Anteil „Sozial“ nachhaltige Investitionen zuzuordnen.

Die Allokation „#2 Nicht nachhaltig“ beinhaltet maximal 20% des Netto-Fondsvermögens. Darunter können Investitionen fallen, für die nicht genügend Informationen vorliegen, die eine Nachhaltigkeitsbewertung erlauben; hierunter fallen beispielsweise Barmittel zur Liquiditätssteuerung. Durch die Anwendung von Ausschlusskriterien wird für die Investitionen in Unternehmen und Länder ein entsprechender ökologischer und sozialer Mindestschutz erreicht.

Die prozentuale Vermögensallokation des Fonds wird im folgenden Schaubild dargestellt und bezieht sich jeweils auf das gesamte Netto-Fondsvermögen.



## VI. Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels

Die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds sowie die Anlagestrategie und die sonstige Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsindikatoren der zugrundeliegenden Vermögenswerte, werden sowohl bei Investitionsentscheidungen als auch kontinuierlich geprüft.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anlagebeschränkungen festgelegt, die regelmäßig unabhängig prüfen, ob der Fonds die festgelegten Kriterien erfüllt.

## VII. Methoden

Der Fonds verwendet für die Auswahl der Anlagen verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Eignung der Investitionen in Bezug auf die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels beurteilen zu können. Der Fonds wendet dabei im Rahmen seiner Anlagestrategie die nachfolgenden verbindlichen Elemente an:

### A. Ausschlusskriterien

In einem ersten Schritt werden Anlagen in Bezug auf die Einhaltung verschiedener Ausschlusskriterien analysiert. Hierfür überprüft der Fonds auf Basis der verfügbaren Datengrundlage, ob Unternehmen/Institutionen in Kontroversen verwickelt sind oder gegen international anerkannte ESG-Standards verstoßen. Darunter zählen unter anderem die nach Artikel 12 (1) (a) bis (g) der Richtlinien (EU) 2020/1818 anwendbaren Ausschlusskriterien für Investitionen in Unternehmen (Paris-Aligned Benchmark-Ausschlüsse).

- die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind,
- die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind,
- die gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen verstoßen,
- die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle,
- die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl,

- die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen und Unternehmen, oder
- die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO<sub>2</sub> e/kWh erzielen, ausgeschlossen.

## B. Nachhaltige Investitionen

Mindestens 80 % des Netto-Fondsvermögens werden anhand der vorherigen aufgeführten Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt und müssen nachweislich zur Erreichung von mindestens einem der 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen beitragen um unter der Allokation „#1 Nachhaltige“ Berücksichtigung zu finden. Neben Unternehmensinvestitionen können hierunter außerdem Investitionen in Anleihen von öffentlichen Ausstellern fallen. Über die Erfüllung eines Positivbeitrags zu den SDGs hinaus, wendet der Fonds eine Nachhaltigkeitsanalyse für Investitionen in Unternehmen und Anleihen von öffentlichen Ausstellern an. Hierbei werden Umwelt- und Sozialkriterien berücksichtigt, die sich aus internationalen Konventionen und Deklarationen der UN, der ILO, und der OECD ableiten. Bei den Untersuchungskriterien für Unternehmen wird besonderes Augenmerk auf Produkte und Dienstleistungen, Corporate Governance und Business Ethics sowie Umweltmanagement und Öko-Effizienz gelegt. Bei der Länderanalyse stehen unter anderem die Bereiche Institutionen, Politik und Sozialbedingungen im Fokus. Damit zusammenhängend wird die Vermeidung erheblicher Schäden des ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionsziels („DNSH“) sowie die Einhaltung guter Unternehmensführung beurteilt.

## VIII. Datenquellen und –verarbeitung

- a) Datenquellen, die verwendet werden, um die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Finanzprodukts sicherzustellen

Der Fonds nutzt einen externen Datenprovider als Datenquelle um die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Finanzprodukts sicherzustellen.

- b) Betroffene Maßnahmen zur Sicherung der Datenqualität

Der externe Datenprovider verfügt über definierte Verfahren und Prozesse zur Erfassung, Analyse, Pflege und Aktualisierung von Daten, die aus öffentlichen Quellen oder durch direkte Zusammenarbeit mit den durch den externen Datenprovider abgedeckten Unternehmen stammen. Die Verwaltungsgesellschaft hat eine erste Due-Diligence-Prüfung des externen Datenproviders während des Onboarding-Prozesses durchgeführt und regelmäßige Aktualisierungen dieser Due-Diligence-Prüfung festgelegt.

- c) Art und Weise der Datenverarbeitung

Die Verwaltungsgesellschaft nutzt eine dedizierte Datenverarbeitung über eine definierte Schnittstelle, um ESG-Daten angemessen zu verwalten und zu überwachen.

- d) Anteil der Daten, der geschätzt wird:

Es werden keine Daten zu den Investitionen geschätzt, die zu den ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen, die das Finanzprodukt fördert.

## IX. Beschränkung hinsichtlich der Methoden und Daten

Zurzeit besteht weiterhin ein Mangel an Daten/Informationen, die von den Unternehmen, in die investiert wird, gemeldet werden. Dies kann unter anderem auf die relative neue Granularität der Offenlegungsverordnung zurückzuführen sein. Dies könnte dazu führen, dass die Auswahl der Investitionen eingeschränkt wird, die zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ausgewählt werden können. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Dokuments ist die Datengrundlage noch immer durch Einschränkungen hinsichtlich der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Nachhaltigkeitsdaten gekennzeichnet. Dies kann teilweise auf Inkonsistenzen der Daten, das Fehlen umfassender Berichterstattung durch die Beteiligungsunternehmen und die eingeschränkte Transparenz zurückzuführen sein.

Diese Inkonsistenzen – insbesondere in verschiedenen Regionen wie Schwellenländern, bestimmten Anlageklassen oder kleinen Unternehmen – wirken sich auf die umfassende Abdeckung und damit auf die Analyse und deren Qualität aus und können dazu führen, dass die Auswahl der Investitionen eingeschränkt wird, die zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels beitragen.

Schließlich geht die Verwaltungsgesellschaft davon aus, dass die Zunahme der regulatorischen Bestimmungen in Bezug auf Nachhaltigkeit die Datenabdeckung erhöht und sich die Berichterstattung von Nachhaltigkeitsinformationen im Laufe der Zeit verbessern sollte.

## X. Sorgfaltspflicht

Eine ausführliche Due-Diligence-Prüfung aller Vermögenswerte, einschließlich der ESG-Aspekte, ist ein integraler Bestandteil des Anlageprozesses. Während der Due-Diligence-Prüfung werden alle relevanten ESG-Aspekte und -Indikatoren überprüft und es wird sichergestellt, dass sie mit den geltenden Anlagebeschränkungen, wie sie im Fondsprospekt dargelegt sind, übereinstimmen.

## XI. Mitwirkungspolitik

Der Fonds verpflichtet sich nicht explizit zum Gebrauch einer aktiven Mitwirkungspolitik im Rahmen seiner ESG-Strategie.

## XII. Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels

Für den Fonds wurde kein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt, um zu messen, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Weiterführende Informationen zum Fonds und der ESG-Strategie des Fonds können dem aktuellen Verkaufsprospekt und den damit verbundenen vorvertraglichen Informationen entnommen werden.

| Datum      | Version | Anpassung                                                                                                                      |
|------------|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 01.09.2026 | 1.0     | Erstmalige Veröffentlichung der Nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegung nach Artikel 24 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 |